

## **Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen für Staatsangehörige von Grossbritannien und Drittstaaten (gilt nicht für Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten)**

---

### **Grundsatz**

Ausländer, die in der Schweiz erwerbstätig sein möchten, brauchen eine Aufenthaltsbewilligung, die zur Wohnsitznahme berechtigt und zugleich die zulässige Erwerbstätigkeit regelt.

Grundlage hierzu bilden Verordnungen des Bundes, welche kantonale Kontingente festlegen, den Kantonen aber im Rahmen dieser Kontingente gewisse Entscheidungskompetenzen zugestehen. Die Bewilligungserteilung für Angehörige von Drittstaaten ist an arbeitsmarktliche und volkswirtschaftliche Voraussetzungen gebunden und bedarf der Zustimmung des Staatssekretariats für Migration SEM.

Dieses Merkblatt gilt nicht für Staatsangehörige der EU-Staaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) und der EFTA-Staaten (Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen und Schweiz).

Für Staatangehörige von Grossbritannien und Drittstaaten gelten separate Kontingente.

### **Zuständigkeiten**

Zuständig sind die kantonalen Arbeitsämter, welche die Bewilligungsanträge zuhanden der kantonalen Migrationsämtern formulieren. Die kantonalen Migrationsämter sind an die Anträge gebunden, sofern nicht andere als arbeitsmarktliche Gründe dagegensprechen (z.B. Gründe, die in der Person des Gesuchstellers liegen).

### **Bewilligungsarten**

#### **a) 120-Tage-Bewilligung**

Diese ist an keine Kontingente gebunden und berechtigt entweder zum ununterbrochenen Aufenthalt während 120 Tagen oder dann zum Aufenthalt während 120 frei wählbaren Tagen innerhalb von 12 Monaten. Der Zweck des Aufenthalts muss im Voraus bestimmt sein.

Diese Bewilligungsart ist geeignet, um einen Klein- oder Mittelbetrieb aufzubauen und kommt vor allem dann zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für eine Jahresbewilligung nicht gegeben sind.

#### **b) Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L, violett)**

Sie wird im Rahmen des kantonalen Kontingents an Ausländer erteilt, die sich für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit (maximal zwölf Monate) in der Schweiz aufhalten. Die Kurzaufenthaltsbewilligung

kann für maximal 12 Monate verlängert werden. Ein Stellenwechsel ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Die Kompetenz für die Verlängerung der Bewilligung liegt beim Kanton.

### **c) Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B, grau)**

Sie wird im Rahmen des kantonalen Kontingents primär an unselbständige Erwerbstätige in leitender Stellung, Spezialisten oder sekundär an selbstständig Erwerbstätige für Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als einem Jahr erteilt. Diese Bewilligung ist für ein Jahr gültig und kann verlängert werden.

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Sie können die Stelle ohne weitere Bewilligung wechseln. Zusätzlich kann der Wechsel von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn dies einem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht und die dafür notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Grenzgänger-Regelung**

Grenzgänger aus Grossbritannien und Drittstaaten dürfen ihre Erwerbstätigkeit nur innerhalb der Grenzzonen der Schweiz ausüben. Der Kanton Schwyz gehört nicht zu diesen Grenzzonen, weshalb keine Grenzgänger aus Grossbritannien und Drittstaaten beschäftigt werden dürfen.

### **Selbstständige Erwerbstätigkeit**

Zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch Staatsangehörige von Grossbritannien und Drittstaaten ist ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit mit Businessplan dem kantonalen Amt für Arbeit einzureichen. Der Wechsel von einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu einer unselbstständigen Tätigkeit ist bewilligungspflichtig.

### **Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für die unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit**

Die Erteilung einer Bewilligung ist an gewisse arbeitsmarktliche und volkswirtschaftliche Voraussetzungen gebunden, die mit der beschränkten Anzahl Kontingentsplätze zusammenhängen.

Die Kriterien können sein:

- Es werden Arbeitsplätze für einheimische Arbeitskräfte erhalten oder neue geschaffen. Dies in quantitativer und / oder qualitativer Beziehung. Dabei ist es nicht möglich, eine zahlenmässige Richtlinie abzugeben.
- Der Gesuchsteller muss für die leitende Stellung zwingend erforderlich sein (z.B. wegen branchenspezifischer Marktkunde, technischer und organisatorischer Kenntnisse).
- Möglicherweise können weitere volkswirtschaftliche Gründe eine Rolle spielen (z.B. Förderung einer bestimmten Branche, Region etc.).
- Es muss plausibel dargelegt werden, dass sich eine gleichwertige Arbeitskraft weder auf dem Schweizer Arbeitsmarkt noch im EU/EFTA-Raum finden lässt.

### **Konsequenzen einer Bewilligung**

- Es können damit Auflagen verbunden sein. Die Begründungen, Erklärungen und allenfalls eingegangenen Verpflichtungen, welche zur Erteilung der Bewilligung führten, werden bei der Verlängerung überprüft. Die gemachten Versprechungen gelten als Auflagen.

- Die Bewilligung bedeutet, dass der Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegt wird; d.h. der Bewilligungsinhaber hat mindestens 180 Tage pro Jahr in der Schweiz zu sein. Diese Bestimmung ist nicht relevant für die 120-Tage-Bewilligung.
- Bei Inhabern von B-Bewilligungen ist für die Ehefrau und minderjährige Kinder der sogenannte Familiennachzug möglich. Für Inhaber von L-Bewilligungen ist der Familiennachzug nicht garantiert.

### Weitere Informationen

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.sz.ch/afa](http://www.sz.ch/afa) oder auf der Website des Staatssekretariats für Migration SEM [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) erhältlich. Gesuchsformulare sind beim Amt für Arbeit und Amt für Migration verfügbar.

### Kontaktadressen

Volkswirtschaftsdepartement Amt für Arbeit	Lückenstrasse 8 Postfach 1181 CH-6431 Schwyz	Tel. +41 41 819 16 26 <a href="mailto:afa@sz.ch">afa@sz.ch</a> <a href="http://www.sz.ch/afa">www.sz.ch/afa</a>
---	--	---

Volkswirtschaftsdepartement Amt für Migration	Steistegstrasse 13 Postfach 454 CH-6431 Schwyz	Tel. +41 41 819 22 07 <a href="mailto:afm@sz.ch">afm@sz.ch</a> <a href="http://www.sz.ch/afm">www.sz.ch/afm</a>
--	--	---